

Import von Bio-Produkten gemäß EG-ÖKO-Verordnung (EG) 834/2007

Die Bio-Kennzeichnungsverordnung regelt die Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien für Bio-Produkte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Um sicherzustellen, dass importierte Bio-Ware ebenfalls diese Anforderungen erfüllt und einem Kontrollverfahren untersteht, dass dem europäischen System gleichwertig ist, wurde das Kontrollverfahren für Importware detailliert geregelt.

Die wichtigsten Voraussetzungen haben wir nachfolgend zusammengefasst. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich die Liste der Drittlandstaaten immer wieder verändern kann. Erkundigen Sie sich daher vor dem Import über den aktuellen Stand der Drittländer.

Importe aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die EG-Öko-Verordnung stellt an den Import aus EU-Mitgliedstaaten keine weiteren Anforderungen als an den Zukauf von Produkten von Lieferanten mit Sitz in Deutschland. Beim Bezug von Waren ist darauf zu achten, dass die Ware sowohl auf dem Gebinde als auch auf den Belegen als Bio-Ware ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss der Verkäufer mittels Konformitätsbescheinigung sicherstellen, dass er dem EG-Kontrollverfahren untersteht.

Importe aus Ländern der Drittlandliste

(VO1235/2008 Anhang 3, geändert durch VO 508/2012)

Sofern Erzeugnisse aus Ländern der Drittlandliste importiert werden sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Einführer und Erstempfänger müssen dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung unterstehen.
- b) Jede Warenpartie wird von einer Kontrollbescheinigung begleitet, die von der jeweils zuständigen Kontrollstelle bzw. -behörde im Drittland ausgefüllt wurde. Die Bescheinigung erteilenden Stellen / Behörden des jeweiligen Landes sind in der Liste der Drittländer genannt. Die Kontrollbescheinigung ist bei der Verzollung dem Zoll zur Bearbeitung und Unterzeichnung vorzulegen. Achten Sie darauf, dass bei der Anmeldung der Produkte alle Dokumente einen Hinweis wie »Bio« oder »Öko« in der Verkehrsbezeichnung enthalten.
- c) Der Drittland-Exporteur muss durch eine in der Drittlandliste aufgeführte Kontrollstelle zertifiziert sein.
- d) Der Einführer unterrichtet seine zuständige Kontrollstelle über jede in die EU eingeführte Sendung.

Importe aus Länder der Kontrollstellenliste (VO 1235/2008 Anhang 4, geändert durch VO 508/2012)

Ist das Exportland nicht in Anhang 3 gelistet, ist zu prüfen, ob die Kontrollstelle des Exporteurs in Anhang 4 genannt ist und die Erzeugniskategorie übereinstimmt. Sofern beides zutrifft, kann der Import unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen a)-d) erfolgen.

Ausnahme: Importe aus der Schweiz

Bei Importen aus der Schweiz ist aufgrund der Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung keine Kontrollbescheinigung erforderlich. Zum Nachweis der Zertifizierung ist die Konformitätsbescheinigung des Verkäufers einzuholen. Auf der Rechnung müssen die Bio-Produkte eindeutig gekennzeichnet sein, diese ist der Kontrollstelle zur Meldung des Importvorgangs zeitnah zu senden.

Importe , die nicht über die Anhänge 3 und 4 abgedeckt sind

Für alle anderen Importe, die nicht über die vorgenannten Anhänge 3 und 4 abgedeckt sind, sind Vermarktungsgenehmigungen beim Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung zu beantragen.

Darin muss Folgendes nachgewiesen werden:

- Das Erzeugnis muss nach Produktionsvorschriften hergestellt sein, die gleichwertig sind mit den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung.
- Die Erzeugung bzw. Herstellung muss einem Kontrollverfahren unterstanden haben, das in gleicher Weise wirksam ist wie die EG-Öko-Verordnung.
- Die Kontrollstelle im Drittland muss die Bedingungen der EN 45011 bzw. des ISO Guide 65 erfüllen.

Die Antragsunterlagen zur Importermächtigung, die von der Kontrollstelle des Exporteurs ausgefüllt sowie von Ihnen ggf. ergänzt und unterschrieben wurden, sind einzureichen beim italienischen Landwirtschaftsministerium. Weitere Informationen und die notwendigen Formulare finden Sie auf abcert.it unter der Rubrik Download / Import.

Erst nachdem die Importermächtigung erteilt wurde, kann der Import erfolgen.

Wichtig!

Bitte beachten Sie bei allen Bio-Importen, dass die Waren nur mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden dürfen, wenn alle Formalitäten wie z.B. der Zollstempel auf der Kontrollbescheinigung oder das Vorliegen einer gültigen Vermarktungsgenehmigung gewährleistet wird.